



2024/1563

27.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 5/2024

vom 2. Februar 2024

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/1563]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/384 der Kommission vom 3. März 2021 betreffend die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/384 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft pflanzenschutzrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten pflanzenschutzrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel III Teil 2 des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 18 (Verordnung (EG) Nr. 637/2009 der Kommission) folgende Fassung:

„32021 R 0384: Durchführungsverordnung (EU) 2021/384 der Kommission vom 3. März 2021 betreffend die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2009 (ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 27)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern ‚in Artikel 3 Absatz 1 festgelegt‘ die Wörter ‚oder die Verwendung der Sortenbezeichnung im Gebiet der EFTA-Staaten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden EFTA-Staates über das ältere Recht eines Dritten ausgeschlossen ist‘ angefügt.
- b) In Artikel 3 Absatz 2 wird nach Buchstabe d folgender Unterabsatz angefügt:
„Dasselbe gilt für die EFTA-Staaten in Bezug auf die in den Buchstaben b bis d aufgeführten Rechtsvorschriften. In Bezug auf die in Buchstabe a genannten Vorschriften ist eine Sortenbezeichnung im Gebiet der EFTA-Staaten ausgeschlossen, wenn die Sortenbezeichnung gegen entsprechende nationale Rechtsvorschriften der EFTA-Staaten über geografische Angaben, Ursprungsbezeichnungen oder garantiert traditionelle Spezialitäten für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verstößt.“
- c) Artikel 3 Absatz 3 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
 - i) Nach den Wörtern ‚gemäß Absatz 1‘ werden die Wörter ‚in der Union‘ eingefügt;

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 23.7.2009, S. 10.

- ii) nach den Wörtern ‚wirklichen Ursprungs des Erzeugnisses irrezuführen.‘ werden die Wörter ‚Im Falle der EFTA-Staaten kann eine Sortenbezeichnung aufgrund des älteren Rechts eines Dritten nach dem nationalen Recht der EFTA-Staaten ausgeschlossen werden.‘ eingefügt.
- d) In Artikel 3 Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚entsprechend Anwendung.‘ die Wörter ‚Dies gilt nicht für die EFTA-Staaten.‘ angefügt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/384 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.